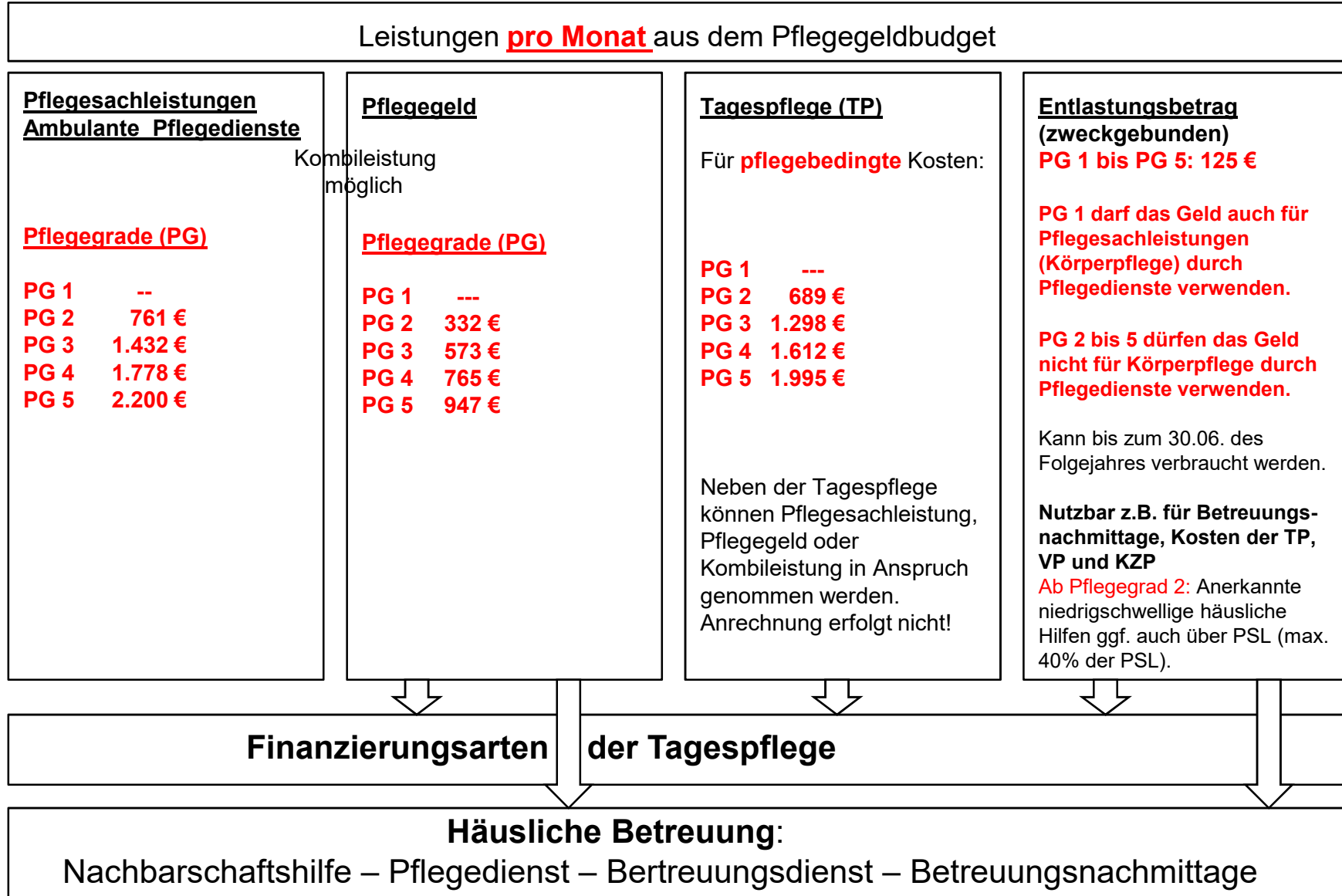


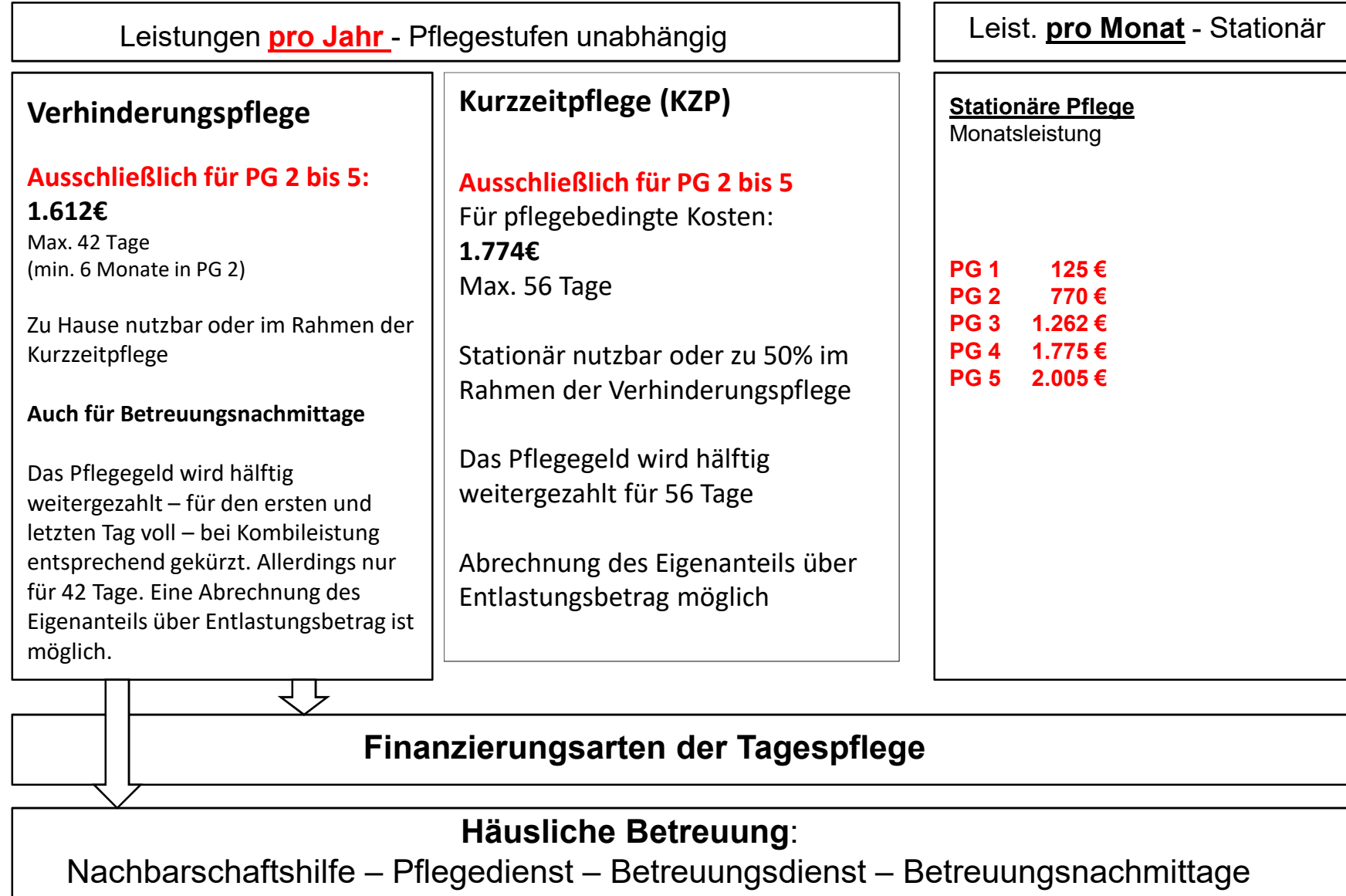
Leistungen aus der Pflegeversicherung

(Diese Angaben sind ohne Gewähr)



Leistungen aus der Pflegeversicherung

(Diese Angaben sind ohne Gewähr)



Weitere Leistungen aus der Pflegeversicherung

(Diese Angaben sind ohne Gewähr)

		Leist. <u>für Pflegeperson</u>
<p><u>Hilfsmittel</u></p> <p>Technische Hilfsmittel > auf ärztliche Verordnung > i.d.R. leihweise > Ausbildung im Gebrauch > Zuzahlung ist ggf. zu leisten (max. 25 €/Hilfsmittel)</p> <p>Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel</p> <p>PG 1 bis PG 5: > Max 40 €/Monat > über Sanitätshaus</p> <p>Grundsätzlich gilt für die Begutachtung der Pflegebedürftigkeit: Bei bestimmten Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln stellt die Empfehlung des Gutachters einen Antrag auf das Hilfsmittel dar, wenn der Betroffene /gesetzliche Vertreter zustimmt. Es ist dann keine ärztliche Verordnung erforderlich</p>	<p><u>Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen</u></p> <p>PG 1 bis PG 5: Unter gewissen Voraussetzungen Gelder für gewisse Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes des Pflegebedürftigen</p> <p>4.000 € je Maßnahme; bei mehreren Pflegebedürftigen 4.000 € pro Person jedoch max. 16.000 €</p> <p>Antragstellung und Entscheidung vor Umsetzung der Maßnahme!</p>	<p><u>Soziale Sicherung der Pflegeperson</u></p> <p>Ausschließlich für PG 2 bis PG 5:</p> <p>Soziale Sicherung durch die Pflegeversicherung greift nur, wenn die Pflegeperson eine oder mehrere pflegebedürftige Personen wenigstens 10 h/Woche (davon regelm. an mind. 2 Tagen/Woche) pflegt:</p> <p>a) Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung Wenn Pflegeperson nicht mehr als 30 h/Woche erwerbstätig ist und keine Vollrente wegen Alters bezogen wird</p> <p>b) Gesetzliche Unfallversicherung Während der pflegerischen Tätigkeit besteht für Pflegepersonen im Sinne des Gesetzes ein gesetzl. Unfallversicherungsschutz.</p> <p>c) Arbeitsförderung Während der Zeit der pflegerischen Tätigkeit sind Pflegepersonen im Sinne des Gesetzes ggf. arbeitslosenversichert. Weitere Voraussetzungen abklären bei Agentur für Arbeit.</p> <p><u>Pflegekurse/Beratungsbesuch im Haushalt</u></p> <p>PG 1 bis PG 5: > Unentgeltlicher Pflegekurs bzw. Pflegeschulung in häuslicher Umgebung > PG 1: Anspruch auf halbjährlichen Beratungsbesuch durch zugelassene Pflegedienste u.W. (ab Pflegegrad 2 bei Pflegegeldbezug regelm. Beratungsbesuch Pflicht; freiwillig auch für Pflegesachleistungsbezieher halbjährl.)</p>